

Preisliste und Preisregelung Wärme Classic

für die Ortsteile: Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen, Hüttenheim, Wedau und Großenbaum.



Stand: 15.06.2026

	Einheit	Nettopreis	Bruttopreis
1. Jahresgrundpreis zurzeit gültige Jahresgrundpreis für die Raumheizung je kW bereitstellende höchste Wärmeleistung (mindestens 11,11 kW)	€/kW	45,65	54,32
2. Arbeitspreis [AP1 + AP CO2] die zurzeit geltenden Arbeitspreise betragen für die ersten 166.667 kWh alle weiteren kWh	Cent/kWh Cent/kWh	9,568 8,906	11,386 10,598
3. Heizwasserfehlmengen der zurzeit geltende Preis für Heizwasserfehlmengen beträgt	€/m³	7,67	9,127
Verrechnungspreis für zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVB FernwärmeV	€/Abrechnung	21,70	25,82

Preisregelung Wärme Classic

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Fernwärmeversorgung) setzt sich zusammen aus

- Jahresgrundpreis GP Nennpreis [GP0] x Preisänderungsfaktor
- Arbeitspreis AP AP 1 + AP CO2
- AP 1 Nennpreis, [AP0] x Preisänderungsfaktor
- AP CO2 Produkt aus zugehöriger Formel
- Preis für Heizwasserfehlmengen Nennpreis [WPO] x Preisänderungsfaktor

1. Jahresgrundpreis und Jahresmindestgrundpreis (Nennpreise):

Der Jahresgrundpreis [Nennpreis [GP0]] beträgt 45,65 € je angefangene Kilowatt [kW] [12,68 € MJ/h] Wärmeleistung. Es werden mindestens 11,11 kW [40 MJ/h] abgerechnet (Jahresmindestgrundpreis). Als Wärmeleistung gilt für Kundenanlagen mit mehr als 11,11 kW die mit dem Kunden gemäß des mit dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrages vereinbarte höchste bereitgestellte Wärmeleistung. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Bereitstellung der Wärmeleistung, oder ändert sich die höchste bereitgestellte Wärmeleistung gemäß den Vereinbarungen des Fernwärmeliefervertrages in einem Abrechnungszeitraum, so wird der Jahresgrundpreis anteilig berechnet.

2. Arbeitspreis (Nennpreis [AP0]):

Der Arbeitspreis (Nennpreis [AP0]) für die gelieferte Wärmemenge beträgt
 • für die ersten 166.667 kWh [600 GJ]/Abrechnungsperiode = 8,690 ct/kWh [24,14 €/GJ]
 • für alle weiteren kWh [GJ]/Abrechnungsperiode = 8,028 ct/kWh [22,30 €/GJ]

Die Wärmemenge wird durch geeichte Wärmemengenzähler gemessen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Messwerte werden dem Kunden mit den Rechnungen mitgeteilt. Ist dem Ableser der Fernwärme Duisburg GmbH oder anderen Beauftragten der Zugang nicht möglich, wird eine Schätzung nach §§ 20, 21 AVBFernwärmeV der Abrechnung zunächst zugrunde gelegt.

3. Preis für Heizwasserfehlmengen:

Der Nennpreis [WPO] für Heizwasserfehlmengen (Technische Anschlussbedingungen - TAB - Anlage 2, Ziffer 3) beträgt 7,67 €/m³.

4. Preisänderungsklauseln:

4.1. Die unter Ziffer 1., 2. und 3. genannten Nennpreise gelten bei

- einem Investitionsgüterindex [IO] von 118,08
- einer Lohnbasis [EO] von 3.962,12 €
- einer Gaspreisbasis [GO] von 37,50 €/MWh
- einem Stromindex [SO] von 122,23
- einem Wärmeindex [WO] von 165,57
- einem Anteil kostenfreier Zuteilung CO2 -Zertifikate [z]
- Kosten der CO2 -Zertifikate [€/t CO2]

Die Preise nach Ziffern 1, 2 und 3 sind zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind, um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, die Arbeitspreise auf den neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, die Arbeitspreise auf drei Nachkommastellen gerundet.

a) Grundpreisberechnung

$$GP = GP_0 \times fg$$

$$fg = 0,5 \frac{(I)}{(I_0)} + 0,5 \frac{(EI)}{(EO)}$$

b) Arbeitspreisberechnung

$$AP = AP1 + APCO2$$

$$AP1 = AP0 \times fa$$

$$fa = 0,7 \left(0,25 \frac{I}{I_0} + 0,15 \frac{E}{EO} + 0,55 \frac{G}{GO} + 0,05 \frac{S}{SO} \right) + 0,3 \frac{W}{WO}$$

$$APCO2 = \left[\frac{Ct}{kWh} \right] = \frac{1}{10} \times (1 - z) \times 0,17028 \times CO2$$

c) Preis für Heizwasserfehlmengen

$$WP = WPO \times fw$$

$$fw = 0,5 \frac{I}{I_0} + 0,5 \frac{E}{EO}$$

In den v.g. Preisänderungsformeln bedeuten:

- GP = neuer Jahresgrundpreis [€/kW, €/MJ/h]
- AP = neuer Arbeitspreis [Ct/kWh, €/GJ]
- AP 1 = Arbeitspreisbestandteil für Erzeugung und Wärmemarkt
- AP CO2 = Arbeitspreisbestandteil für CO2 -Emissionen
- WP = neuer Preis Heizwasserfehlmengen [€/m³]
- fa, fg, fw = Preisänderungsfaktoren
- GP0 = Nennpreis des Jahresgrundpreises
- AP0 = Nennpreis des Arbeitspreises
- WPO = Nennpreis Heizwasserfehlmengen = 7,67 €/m³
- z = Anteil kostenfreie Zuteilung CO2 -Zertifikate
- 0,17028 = Wärme Benchmark = 0,17028 (t CO2/MWh)

Wärme Classic Mitte

CO₂ = Kosten der CO₂ -Zertifikate [€/t CO₂]
 1/10 = Umrechnungsfaktor von €/MWh in Ct/kWh

Bei den v. g. Preisen handelt es sich um Netto-/Bruttopreise. In den Bruttopreisen ist bereits die Umsatzsteuer in ihrer gesetzlichen Höhe von 19 % enthalten.

- 4.2. G** = 37,50 Als Gaspreisindex (G) werden die an der European Energy Exchange (EEX) Market Data/natural-gas/ veröffentlichten Werte, unter „Physical Future Market Data“ (PEGAS) Unterpunkt „Settlement Prices on Seasons and Calendars NCG Calendar +1 (Folgejahr) herangezogen. (G) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten vierundzwanzig veröffentlichten Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen.
- G₀** = 37,50 Die Gaspreis-Basis (G₀) von 37,50 €/MWh ist der arithmetische Mittelwert der Tageswerte der Monate 11/2023 bis 10/2025.
- 4.3. I** = 118,08 Als Investitionsgüterindex (I) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank (Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>), Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, Code GP-X008 und zwar der Index „Investitionsgüter“ [Code GP-X008] zur Basis 2021=100, herangezogen. (I) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen.
- I₀** = 118,08 Die Investitionsgüterbasis (I₀) von 118,08 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2025 bis 10/2025.
- 4.4. E** = 3962,12 Als jeweils einzusetzendes Entgelt (E) zum Zeitpunkt des Anpassungstermins gilt das tarifliche Monatsentgelt des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 5, Stufe 5 (Quelle: <https://www.kav-nw.de/de/Downloads/>).
- E₀** = 3962,12 Die Entgeltbasis (E₀) entspricht mit Stand vom 01.01.2026 einem Monatsentgelt von 3.962,12 €/Monat.
- 4.5. W** = 165,57 Als Wärmeindex (W) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderposition, Code CC13-77, („Fernwärme, einschl. Betriebskost.“), zur Basis 2020= 100, herangezogen (Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>). (W) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweg gehen.

- W₀** = 165,57 Die Wärmeindexbasis (W₀) von 165,57 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2025 bis 10/2025.
- 4.6. S** = 122,23 Als Strompreisindex (S) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>), Tabellencode 61241-0004, 6-Steller, Code GP2019, und zwar der Index „Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ [Code GP19-351113] zur Basis 2021=100, herangezogen. (S) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen.
- S₀** = 122,23 Die Stromindexbasis (S₀) von 122,23 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2025 bis 10/2025.
- 4.7. Z** = 0,30 Der Anteil kostenfreier Zuteilung (Z) entspricht dem Anteil der der Stadtwerke Duisburg AG kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate. Die Zuteilungsregelungen für die 4. Handelsperiode bleibt von 2020 bis 2030 konstant bei Z = 0,3.
- 4.8.** = 0,17028 Wärme Benchmark 0,17028 t/MWh CO₂-Emissionen, die bei der Wärmeproduktion durch mit Erdgas gefeuerten Heizkesseln entstehen (Erdgas-Benchmark), gemäß Emissionshandelsrichtlinie für die 4. Handelsperiode gemäß Veröffentlichung der EU – Durchführungsverordnung 2021/447
- 4.9. CO₂** = 73,66 Für die Kosten der Zertifikate (CO₂) werden die an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Werte, unter „Marktdaten Umweltprodukte Terminmarkt“, Unterpunkt „EEX EUA Future“ für das laufende Jahr herangezogen. Der CO₂-Preis wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen.
- Eine regelmäßig aktualisierte Tabelle der Tageswerte und ihrer Addition findet sich auch auf der Internetseite der Fernwärme Duisburg GmbH im Downloadbereich unter www.ferwaerme-duisburg.de. Er basiert auf dem Erdgas-Benchmark (0,202 tCO₂ / MWh_{Hi}) gemäß Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 – EBeV 2022. Berücksichtigt wird dabei ein Umwandlungswirkungsgrad von Brennstoffenergie zu Wärme im Erdgaskessel in Höhe von 0,95. In Folge der Spezifizierung der Erzeugungsanlage durch den Vorlieferanten der Fernwärme Duisburg GmbH, kann es zu einer Veränderung der CO₂-Emissionen, die bei Fernwärmeerzeugung anfallen, kommen. In diesem Fall erfolgt durch die Fernwärme Duisburg GmbH eine Anpassung des CO₂-Faktors.
- 4.10.** Indizes des Statistischen Bundesamtes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2020 = 100 (W₀) und 2021 = 100 (I₀). Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt, zurzeit alle fünf bis sechs Jahre. In diesem Fall erfolgt durch die Fernwärme Duisburg GmbH eine Umstellung der Basiswerte (I₀, W₀) unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank (Link: www-genesis.destatis.de), der veröffentlichten Verkettungsfaktoren oder, soweit durch das Statistische Bundesamt keine „Langen Reihen“ oder Verkettungsfaktoren veröffentlicht wurden, anderer geeigneter Umrechnungen auf die neue Basis.
- 4.11.** Werden in der Musterpreisregelung GI oder ggf. in den ihr nachfolgenden Musterpreisregelungen die Preise und/oder deren Abhängigkeit von den Preisanpassungsgrundlagen (z. B. Heizölpreis, Investitionsgüterindex und/oder Entgelt) geändert, so ändern sich auch die Preise dieses Vertrags gemäß der entsprechenden Ziffer und/oder deren Abhängigkeiten von den Preisanpassungsgrundlagen in gleicher Weise und in dem gleichen vertragsgemäßen Ausmaß (in €/MJ/h bzw. in €/GJ), und zwar mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Musterpreisregelungen. Sollten ein oder mehrere der in dieser Preisregelung genannten Bezugsgrößen für die Preisbildung als Maßstab für allgemeine Preisänderungen nicht mehr geeignet sein, bleibt eine Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.
- 5. Preisänderungstermine und Preisermittlung**
- 5.1.** Die Anpassung der Preise erfolgt nach vorgenannten Formeln zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres und berechtigt nicht zur Sonderkündigung. Sollte eine Veränderung in den Veröffentlichungen der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes oder in den tarifvertraglichen Vereinbarungen oder anderer in den Preisänderungsgleichungen herangezogener Werte erfolgen, wird diese Klausel möglichst gleichwertig angepasst.
- 5.2.** Die Berechnung der neuen Nettopreise erfolgt nach den Formeln gemäß 4.1. Der jeweilige Preisänderungsfaktor f_g , f_a oder f_w wird auf vier Stellen nach dem Komma auf-, - bzw. abgerundet. Danach werden die einzelnen Nettopreise ermittelt und auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Das Ergebnis sind der neue Nettojahresgrundpreis in €/MJ/h, der Nettoarbeitspreis in €/GJ und der Nettopreis für Heizwasserfehlmengen in €/m³. Die Preisangaben in €/kW und Ct/kWh dienen lediglich der Information. Die zur Anwendung kommenden Preise werden veröffentlicht und können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Fernwärme Duisburg GmbH eingesehen werden. Auf Anfrage werden dem Kunden die gültigen Fernwärmepreislisten zugestellt. Macht die Fernwärme Duisburg GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden. Die Preisanhebung erfolgt dann jedoch nicht rückwirkend.
- 6. Verrechnungspreis für zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVB FernwärmeV**
Für jede zusätzliche Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, die vom Kunden gewünscht ist, werden Kosten in Höhe von 20,00 Euro netto zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (derzeit 19%) je zusätzlicher Rechnung in Rechnung gestellt.
- 7. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**
- 7.1.** Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs-, - bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- 7.2.** Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV) Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1,00 €.
- 7.3.** Für jede Vergabe eines Sperrtermins (Sperrmitteilung) durch den beauftragten Außendienst der Fernwärme Duisburg GmbH vor Ort an der Verbrauchsstelle werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Zahlung des Kunden an den beauftragten Außendienst der Fernwärme Duisburg GmbH zur Abwendung der Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal von 32,50 € berechnet. Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.
- 7.4. Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden**
Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- 7.5. Wiederaufnahme der Versorgung**
Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- 7.6. Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch**
Für jeden Einstellungs-, - bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 € berechnet.
- 7.7.** Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z.B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

8. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen/Belastungen eingeführt oder verändert werden oder sollten Steuerentlastungen oder Steuerbefreiungen sich reduzieren bzw. entfallen, die sich auf die Kosten der Versorgung auswirken, ist die Fernwärme Duisburg GmbH berechtigt und im Falle von deren Senkungen verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Steuerentlastungen in dem vorgenannten Sinne umfassen insbesondere den Erlass, die Erstattung und die Vergütung von entstandenen Steuern.

Das statistische Bundesamt hat zum 01.01.2023 Ihre Veröffentlichung der Indexwerte und Preise aus der Fachserie 17 Reihe 2 angepasst. Die bisherige Fachserie 17 Reihe 2 wird im Rahmen der digitalen Agenda des Statistischen Bundesamts mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für den Berichtsmonat Dezember 2022 eingestellt. Sie wird durch einen Statistischen Bericht ersetzt, der die bisher in der langen Reihe veröffentlichten Ergebnisse enthalten wird. Neben Layout-Tabellen wird diese Veröffentlichung auch maschinell-lesbare Datensätze enthalten. Der Statistische Bericht wird erstmalig mit den Ergebnissen des Berichtsmonats Januar 2023 am 20.02.2023 erscheinen. [Quelle statistisches Bundesamt; destatis]
Die Indexwerte selber, die Zusammensetzung sowie das Basisjahr sind unverändert fortgeschrieben worden. Bis zum 31.12.2022 ist die Fachserie 17 Reihe 2 wie in der Preisregelung dargestellt maßgeblich. Auf Grund der geänderten Veröffentlichung seitens des statistischen Bundesamts werden die unter 4.1 und 4.5. dargestellten Beschreibungen der Indexwerte neu gefasst.

FERNWÄRME DUISBURG GMBH